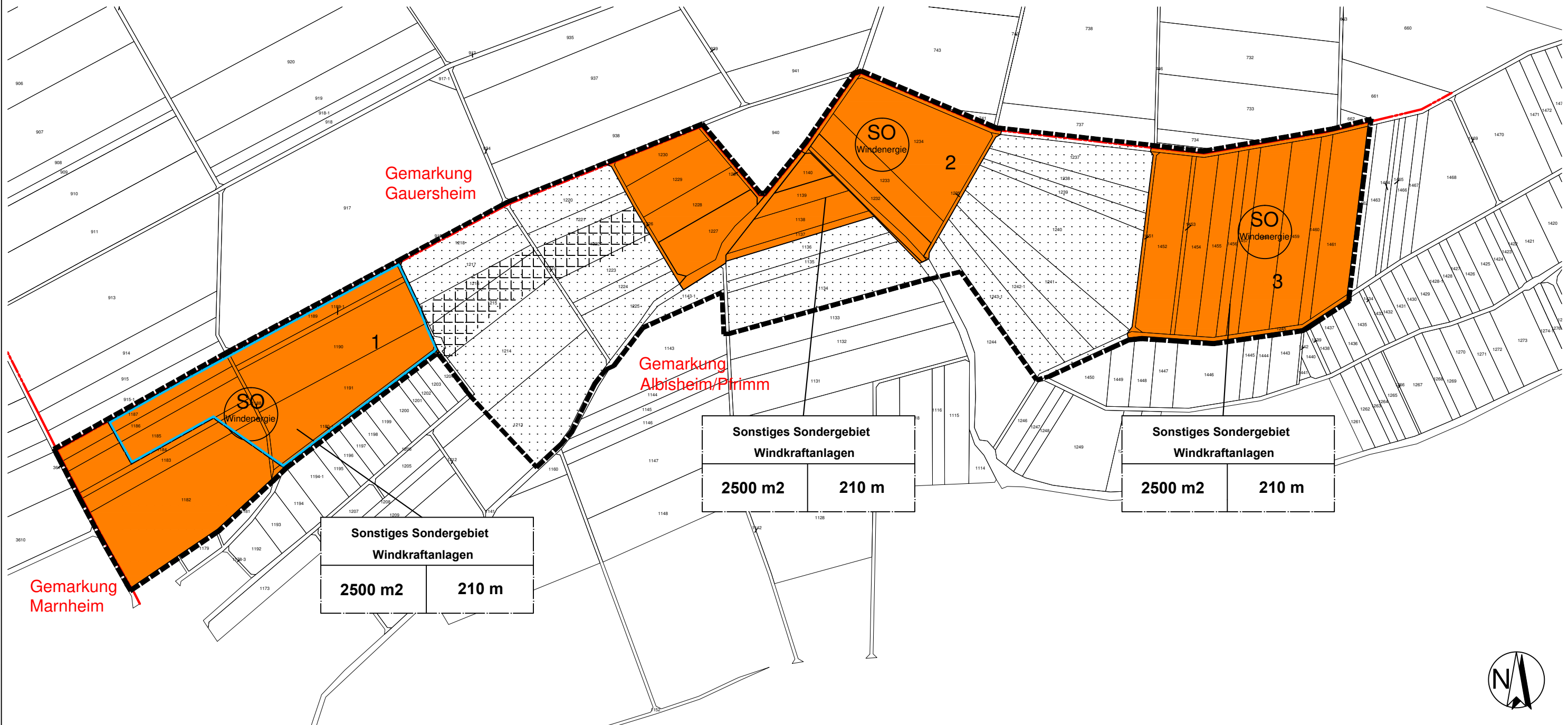


Ortsgemeinde Albisheim (Pfrimm)

Bebauungsplan „Energiepark“

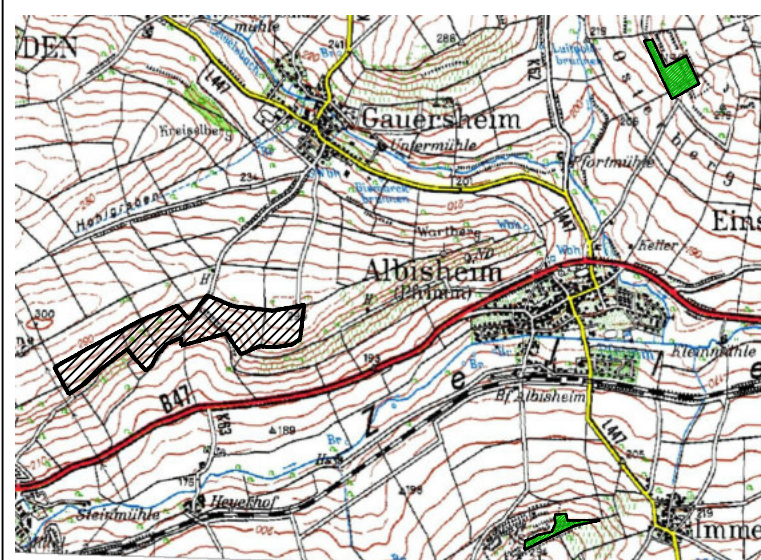
Bebauungsplan "Energiepark Albisheim"



Sonstiges Sondergebiet Windkraftanlagen	
2500 m ²	210 m

Sonstiges Sondergebiet Windkraftanlagen	
2500 m ²	210 m

Sonstiges Sondergebiet Windkraftanlagen	
2500 m ²	210 m



Übersicht 1:50.000

Planrechtliche Festsetzungen nach PlanzV90:

- 1. Art der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO
SO sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Windenergie
1 Nummerierung der Baufenster
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO

Sonstiges Sondergebiet Windkraftanlagen	
2500 m ²	210 m

SO Baugebietsart
 max. bebaubare Grundstücksfläche Höhe baulicher Anlagen
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 622 und 23 BauNVO
 Baugrenze
- 11. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald**
 Flächen für die Landwirtschaft

- 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
M2 Nummerierung der Maßnahmen
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern § 9 Abs. 1 Nr. 25b Abs. 6 BauGB
- 15. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
Nachrichtliche Übernahme:
 Biotopkartierte Fläche
 Gemeindegrenzen



Bebauungsplan "Energiepark Albisheim"				
Entwurf				
Ortsgemeinde Albisheim				
Bearbeitet: afr	Zeichnung: bf	Maßstab: 1:5.000 / bei A3	Blatt: 1	Datum: 19.03.2013

gutschker-dongus

Hauptstrasse 34
 55571 Odernheim
 Fon (06755) 96936-0
 Fax (06755) 96936-60
 www.gutschker-dongus.de

Plangröße 297*420

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Ortsgemeinde Albisheim „Energiepark Albisheim“

Teil 1: Planungsrechtliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i. V. m § 11 Abs. 2 u. § 16 Abs. 2 BauNVO)

In allen als **sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie** festgesetzten Bereichen werden als Art der baulichen Nutzung Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie dienen, festgesetzt. Innerhalb des Sondergebiets werden nur dreiflügelige Windenergieanlagen (WEA) mit horizontaler Achse und einfachem, schlankem Stahlrohrturm, Stahlbetonturm und oder Hybridtürme zugelassen. Ferner werden als Nebenanlagen Transformatoren, Schaltanlagen, die Anlagensteuerung und eventuell notwendige Messeinrichtungen zugelassen, ebenso wie notwendige Zuwegungen, Leitungsführungen sowie Kranstell-, Montage- oder sonstige Lagerflächen.

Als Maß der baulichen Nutzung werden die im Bebauungsplan für das Sondergebiet angegebenen Werte zur Größe der zulässigen Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO als Höchstwerte festgesetzt. Als Bezugspunkt für die Höhe wird die maximale Flügelspitzenhöhe der Windkraftanlage über der ursprünglichen bzw. gewachsenen Geländeoberkante im Bereich der Fundamente gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO festgesetzt.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche darf nach § 19 Abs. 4 BauNVO durch die Grundflächen von Zufahrten, Kranstellfläche und Nebenanlagen bis zu 50% überschritten werden. Bei der Ermittlung der Grundflächenzahl sind teilversiegelte bzw. geschotterte Flächen nur prozentual (50 %) zu berechnen. Die Größe der geschotterten Flächen ist nachzuweisen.

Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche sowie die Stellung der Anlagenstandorte, inkl. Fundamente und Kranstellfläche werden durch die Vorgabe von Baufenstern konkretisiert. Die Größe der Baufenster begründet sich nach dem Platzbedarf der Fundamente, dem Platzbedarf für unvermeidbare Nebenanlagen sowie der notwendigen Zuwegung vom angrenzenden Wirtschaftsweg zum Standort. Auf den nicht beanspruchten Flächen kann weiterhin eine landwirtschaftliche Nutzung stattfinden.

Die Baugrenzen gelten nicht für Nebenanlagen, wodurch Nebenanlagen im gesamten Baufenster zulässig werden.

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die folgenden Ausgleichsmaßnahmen gelten für die Naturschutzgebiete „NSG Osterberg“ und „NSG Saukopf“ und sind entsprechend der ausführlichen und flächengenaue Angaben des Umweltberichtes umzusetzen.

Weiterentwicklung extensiver Wiesen zu Trockenrasen

Als Pflegemaßnahmen wird eine einschürige Mahd im Zeitraum von August bis bitte November sowie dessen Abtransport festgesetzt.

Eine weitere Möglichkeit zur Vermeidung der Verbuschung ist die Beweidung durch Schafe und Ziegen mit angemessenem Besatz bzw. angepasster Beweidungszeit.

Maßnahmen zum Schutz der Natur (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Vermeidungsmaßnahmen für die Artengruppe der Vögel

Bezüglich der bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche, Grauammer und Rebhuhn ist die Eingriffsfläche, wenn der Bauzeitraum auf die Brutzeit (Ende März bis Ende August) fällt, für die Brutvögel unattraktiv zu gestalten. Dies ist in Form von dauerhaftem Freihalten der Fläche von Aufwuchs, durch Grubbern, zu gewährleisten. Der Grubberturnus hat zwei bis drei Wochen zu betragen.

Des Weiteren sind die Anlagen zum Schutz der Kraniche an Massenzugtagen und bei gleichzeitiger schlechter Sicht abzuschalten (vgl. Umweltbericht Kap. 5.1).

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe der Fledermäuse

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich auf den gesamten geplanten Windpark Hungerberg, bestehend aus insgesamt 13 Anlagen.

Betriebseinschränkung aller Anlagen, Empfehlung für das erste Betriebsjahr:

- Abschaltung nachts, zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang.
- Zeitraum der Abschaltung: 15. Juni bis 15. Oktober.
- Abschaltung unter folgenden Bedingungen:
 - Bei Windgeschwindigkeiten $\leq 6,0$ m/s,
 - bei Temperaturen $\geq 10^{\circ}\text{C}$ und
 - in niederschlagsfreien Nächten (Luftfeuchtigkeit $\leq 85\%$).

Nach dem ersten Betriebsjahr: Anpassung des festgesetzten Abschaltalgorithmus anhand des Höhen-Monitorings (vgl. Umweltbericht Kap. 7.3).

Nach dem zweiten Betriebsjahr: Abschließende Bewertung der Restriktionsmaßnahmen und Festlegung für die restliche Betriebszeit der WEA.

Die Einzelheiten dieser Maßnahmen sind dem Umweltbericht zu entnehmen und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu konkretisieren. Die Modifizierung des Abschaltalgorithmus ist durch die Genehmigungsbehörde auf Grundlage des Monitorings zulässig.

Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe der Reptilien

Bei Eingriff in den Grünlandbereich mit vorhandenen Lesesteinhaufen (Gemarkung Albisheim, Flurstück 1139) sind nach Beendigung der Winterruhe (Anfang April) und bei warmen Temperaturen von mindestens 20°C die Lesesteinhaufen im Eingriffsbereich (bis zu einer Nähe von ca. 20 m zum Eingriff) vor Beginn der Bauarbeiten schonend abzutragen.

Die entfernten Lesesteinhaufen sind auf dem gleichen Grundstück in ausreichend großer Entfernung zum Eingriffsgeschehen wieder zu erreichen.

In den Grünlandbereich des Flurstücks 1139 (Gemarkung Albisheim), welcher nicht durch Fundament-, Kranstell-, Montage- oder Lagerflächen überplant wird, ist nicht einzugreifen. Dieser Bereich ist auch von Bauaktivitäten freizuhalten. Um dies sicher zu stellen, ist der Bereich mittels Flatterband kenntlich zu machen.

Zusätzlich soll die übrige Grünlandfläche, in welche eingegriffen wird, ca. eine Woche vor Baubeginn bodenschonend und sehr kurz gemäht werden.

Zur fachlichen Überwachung dieser Vermeidungsmaßnahmen wird eine Umweltbaubegleitung festgesetzt.

Flächen für Geh-, Fahr-, und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Für alle Wege im Geltungsbereich bleiben die bestehenden Gehrechte zugunsten der Allgemeinheit und Fahrrechte zugunsten der Anlieger bestehen. Für die zur Erschließung der erforderlichen gemeindeeigenen Wirtschaftswege wird ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Windkraftanlagenbetreiber festgesetzt. Zusätzliche Flächen in Kreuzungsbereichen und Kurven, die zur Überschwenkung mit Schwerlasttransportern benötigt werden, sind über entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Eigentümern zu sichern.

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen oder vertragliche Vereinbarungen bleiben davon unberührt.

Zusätzlich zum Geh- und Fahrrecht wird ein Leitungsrecht für ein 20 kV-Erdkabel unterirdisch zur Einspeisung in das öffentliche Netz, ein unterirdisches Mittelspannungs-Erdkabel für eine Telekommunikationsanbindung zur Fernüberwachung und für ein Erdungsband zugunsten des Windkraftanlagenbetreibers bzw. des zuständigen Energieversorgungssträgers festgesetzt.

Schutzvorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die Position bzw. die technische Ausgestaltung der Windenergieanlagen muss so gewählt werden, dass für die umliegenden Siedlungen und Einzelhäuser beeinträchtigende Immissionen an Lärm und Schattenwurf vermieden werden. Es dürfen die Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm (nachts) nicht überschritten werden (gemessen 0,5 m vor dem geöffneten Fenster), z.B.: MI/MD-Gebiet 45 dB(A), WA-Gebiet 40 dB(A). Dies ist in dem anschließenden Genehmigungsverfahren anlagentypabhängig durch ein Lärmgutachten nachzuweisen, unter der Berücksichtigung der im räumlichen Zusammenhang vorhandenen Vorbelastungen (z.B. Autobahn, Windenergieanlagen, etc.).

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur nichtreflektierende und helle Farbtöne zu verwenden.

Seitens des Anlagenbetreibers ist sicherzustellen, dass von den Anlagen keine Gefährdungen durch Eiswurf ausgehen. Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift vom 15.10.2004, MinBl. S. 374, 396, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 22.11.05, MinBl. S. 350 sind geeignete betriebliche bzw. technische Vorkehrungen gegen Eiswurf zu treffen. Auf die Gefahr ist vor Ort hinzuweisen.

Weiterhin müssen entsprechende Nachweise zur Stand- und Betriebssicherheit erbracht werden, die im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens geprüft werden. Eine technische Einfriedung sollte vermieden werden, ist jedoch grundsätzlich möglich. Auf eine Einfriedung durch Gehölzpflanzungen sollte aufgrund potentieller Konflikte mit dem Artenschutz verzichtet werden.

Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Sämtliche innerhalb des Geltungsbereiches vorhandene Gebüsche, Strauch- und Baumhecken sowie Einzelbäume oder Baumreihen sind zu schützen und zu erhalten. Dies ist mittels Umweltbaubegleitung zu gewährleisten. Sollten trotz dieser Vorkehrungen Teilbereiche gerodet werden, sind entsprechend qualitativ gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Flächen, die im Teilplan „Ausgleichsflächen“ zum Bebauungsplan dargestellt sind, sowie alle innerhalb dieser Flächen festgesetzten Maßnahmen werden vollständig der Sonderbaufläche für Windenergie zugeordnet.

Teil 2: Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO)

Die Zuwege und Stellflächen dürfen nur mit Schotter befestigt werden. Eine Vollversiegelung ist in Ausnahmefällen zulässig.

Die Kranstellflächen sind spätestens nach dem Bau als Schotterrasen anzulegen.

Die Fundamentflächen sind mit Boden abzudecken.

Prinzipiell ist auf technische Einfriedungen zu verzichten. Sollten aus sicherheitstechnischen Gründen Einfriedungen notwendig werden, sind diese als Drahtgeflechtzaun von maximal 1,60 m Höhe anzubringen.

Für den Anstrich der Masten und Rotoren sind nur matte, gedeckte, graue Farbtöne, die zum Boden hin in grün, braun oder grau übergehen können, zu verwenden. Sie sollen sich möglichst wenig vom Horizont bzw. der umgebenden Landschaft abheben. Ausnahmen sind im Rahmen von Auflagen der Flugsicherheit zuzulassen. Die Nebenanlagen sind in landschaftsangepasster Farbgebung (grün-braun) zu gestalten.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Nachrichtlich in den Bebauungsplan werden die nachbarlichen Gemarkungsgrenzen, die Gemarkungsbezeichnungen sowie die im folgenden Absatz diskutierte *biotopkartierten Flächen des Landes Rheinland-Pfalz* übernommen.

Erhalt der Biotopkartierten Flächen des Landes Rheinland-Pfalz

Zur Sicherung der Biotopkartierten Flächen des Landes Rheinland-Pfalz wird gemäß § 9 Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass die innerhalb des Geltungsbereiches liegenden Biotope, die sich nicht auf Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen befinden, durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen der HVE sowie des BNatSchG geschützt sind. Veränderungen oder Eingriffe an Gehölzen werden dementsprechend nur unter Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zugelassen und sind durch gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Gemarkung Albisheim zu ersetzen.

Die Überschreitung der Rotorfläche in die biotopkartierte Fläche ist zulässig, da es sich nicht um ein gemäß §30 BNatSchG geschütztes Biotop handelt.

Zur Sicherung der Biotopkartierten Flächen des Landes Rheinland-Pfalz werden die **innerhalb des Baufensters** liegenden Biotope durch eine Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB dargestellt. Beeinträchtigungen von Gehölze sind auf ein Minimum zu beschränken und Rodungen sind grundsätzlich zu vermeiden. Sofern dennoch ein Eingriff unumgänglich ist, wird dieser nur unter Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde durch gleichwertige Ausgleichsmaßnahmen innerhalb der Gemarkung Albisheim zugelassen.

HINWEISE

Archäologische Funde

1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, die Direktion Landesarchäologie Speyer zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit sie diese, sofern notwendig, überwachen können.

2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie - Speyer.

4. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der archäologischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit diese ihre Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen kann.

5. Die Punkte 1-4 sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Baugrund

Es wird empfohlen, rechtzeitig ein ingenieurgeologisches Gutachten über den Baugrund einzuholen. Hierbei ist in hängigem Gelände auch das Thema Hangstabilität zu prüfen. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die Vorschriften der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 und DIN 1054 zu beachten.

Bestehende Wirtschaftswege

Baubedingt entstandene Schäden an landwirtschaftlich genutzten Wegen und Nutzflächen sind durch den Bauträger zu beseitigen. Dies gilt ebenfalls für Baustelleneinrichtungsflächen wie Stell- und Lagerflächen. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, sollen die Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt werden. Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

Ein- und Ausfahrt in klassifizierte Straßen, außerorts

Für die Ab- und Zufahrt über die Wirtschaftswege zur freien Strecke der B47 bzw. L401 ist vor Baubeginn beim Straßen- und Verkehrsamt eine Sondernutzung nach § 41 LStrG zu beantragen.

Einsatz chemischer Mittel

Nach § 7 LPflG dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen oder Tieren sowie Wirkstoffe, die den Naturhaushalt oder den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nur mit Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde eingesetzt werden. Dies gilt nicht für den Einsatz chemischer Mittel im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft.

Kipphöhe

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist bei der WEA als Abstand zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn klassifizierter Straßen die so genannte "Kipphöhe" ($1/2$ Fundamentdurchmesser + Nabenhöhe + $1/2$ Rotordurchmesser) zu empfehlen. Zu berechnen ist die Kipphöhe von der Außenkante des Mastfußes.

Luftverkehr

Ab einer Gesamthöhe von 100 m bedürfen die einzelnen Bauvorhaben gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Eine Tag- und Nachtkennzeichnung sowie Veröffentlichung in den Luftfahrtkarten wird dann in der Regel erforderlich.

Bereits hier wird darauf hingewiesen, dass vier Wochen vor Baubeginn dem Luftwaffenamt – Abt. Flugbetrieb der Bundeswehr alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Grund, Gesamthöhe über Normalnull, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbaubeginn anzuzeigen sind.

Schutz angrenzender Vegetationsflächen

Die Schäden für Vegetation und Boden im Rahmen der Montage, Wartung und Demontage der Windkraftanlagen und der Erschließungen durch den Baustellenverkehr sind so gering wie möglich zu halten. Es ist unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen. Angrenzende Flächen sind nach DIN 18920 zu schützen. Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens und der Schutz benachbarter Flächen sind nach DIN 18915 durchzuführen. Baumaschinen, Baustellenfahrzeuge, Baustoffe und sonstige Baustelleneinrichtungen dürfen nicht außerhalb der zu überplanenden Bereiche auf ungeschützten Flächen abgestellt werden. Alle beteiligten Baufirmen sind davon vor Baubeginn in Kenntnis zu setzen.

Umgang mit Oberflächenwasser

Das anfallende Oberflächenwasser von versiegelten Flächen muss breitflächig, ohne Schädigung Dritter, über die belebte Bodenzone vor Ort versickern.

Bei einer eventuell erforderlichen erlaubnispflichtigen Benutzung von Niederschlagswasser sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserrechts (§§ 2, 3 LWG i. V. m. §§ 25 ff. LWG) zu beachten und die entwässerungstechnischen Maßnahmen rechtzeitig mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Insbesondere wenn das anfallende Niederschlagswasser der asphaltierten Flächen gesammelt und abgeleitet werden sollte, ist u. U. ein wasserrechtliches Verfahren sowie eine vorherige Abstimmung mit Herrn Schreiber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (Kaiserslautern) notwendig.

Bei einer eventuell erforderlichen Beeinträchtigung von Straßenseitengräben ist dies rechtzeitig mit dem Betreiber bzw. dem Unterhaltungspflichtigen abzuklären.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebsstoffe, Schmierstoffe, etc.) sind die Vorgaben der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – Anlagenverordnung (VAwS) zu beachten und einzuhalten. Des Weiteren unterliegen diese Stoffe einer Anzeigepflicht nach § 20 Landeswassergesetz (LWG). Ergänzend wird auf das Merkblatt der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd „Windkraftanlagen“ verwiesen.

Für den Bau einer Trafostation ist der „Anforderungskatalog für Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten im Netzbereich von Elektrizitätsunternehmen“ nach der „Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Frachtbetriebe (Anlagenverordnung – VAwF) vom 01.02.1996 i.V.m. 1. Landesverordnung zur Änderung der Anlagenverordnung vom 09.06.2000“ zu beachten.

Versorgungsleitungen

Im Beeinflussungsbereich von Windenergieanlagen (WEA), die im westlichen Sondergebiet "SO Windenergie" errichtet werden, befindet sich eine 110-kV-Freileitung der Pfalzwerke Netz AG. Vor Errichtung/Änderung von WEA in diesem Sondergebiet wird, in Bezug auf diese 110-kV-Freileitung, eine fachtechnische Abstimmung mit dem Leitungsbetreiber erforderlich. Diese kann im Zuge der Beteiligung des Leitungsbetreibers an erforderlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung/Änderung der WEA erfolgen.

Bei geplanter Einspeisung der im Energiepark durch WEA erzeugten Energie in das Stromversorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG sind die Bedingungen hierfür zusätzlich mit dem Leitungsbetreiber abzuklären.